

**II. Änderungssatzung
vom 06.12.2017
zur
Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen
und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige § 5 wird wie folgt ersetzt:

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für **Schmutzwasser** (§ 3) beträgt ab dem 01.01.2018
- a) jährlich 150,00 € je angeschlossenem Grundstück für Vorhalteleistungen der Stadt (Grundgebühr) und
 - b) jährlich 3,58 € je m³ Schmutzwasser.
- (2) Die Gebühr für **Niederschlagswasser** (§ 4) für die bebaute und/oder überbaute befestigte Fläche beträgt ab dem 01.01.2018
- a) jährlich 0,28 € je m² der Fläche im Sinne des § 4 Abs. 1 für Vorhalteleistungen der Stadt (Grundgebühr) und
 - b) jährlich 0,83 € je m² der Fläche im Sinne des § 4 Abs. 2 (Verbrauchsgebühr).

Artikel 2

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung vom 06.12.2017 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 06.12.2017

Der Bürgermeister